**Antrag auf Befreiung vom Schnittzeitverbot, § 39 Abs. 5 BNatSchG**

Hiermit beantrage ich\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Vorname) eine Befreiung von den Verboten des § 39 Abs. 5 BNatSchG zur Fällung bzw. die Beseitigung von;

[ ]\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Anzahl Bäume) [ ]\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Meter Hecke)

[ ]\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Anzahl Sträucher)

auf meinem Grundstück\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_­­\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Straße/ Hausnummer/Platz/Ort) und/oder \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Gemarkung, Flur, Flurstück) innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres, welcher dem sogenannten Schnittzeitverbot unterliegt.

**Hinweise:**

* Für die Bearbeitung Ihres Antrages werden Gebühren i.H.v. mindestens 70,00 EUR erhoben. Außerhalb des vorgenannten Zeitraumes ist die Beseitigung von Sträuchern, Hecken und Gebüschen unter Beachtung des Artenschutzes, § 44 BNatSchG nicht erlaubnispflichtig.
* Einzelbäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen unterliegen nicht dem sogenannten Schnittzeitverbot, sodass eine Entnahme, sofern der Artenschutz gewährleistet ist, auch im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres vorgenommen werden kann. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird dennoch eine Entnahme außerhalb des Schnittzeitverbotes empfohlen.
* Im Hinblick auf Bäume von denen nachweislich eine Verkehrsgefährdung ausgeht findet das sogenannte Schnittzeitverbot keine Anwendung.
* Die Verbote gelten nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs für die Realisierung des Bauvorhabens beseitigt werden muss. Vor dem Hintergrund, dass der Begriff des „geringfügigen Gehölzbewuchses“ seitens der Gesetzgebung nicht hinreichend definiert ist wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich eine Abstimmung empfohlen. In diesem Zusammenhang werden folgende Angaben bzw. Nachweise von Ihnen benötigt;\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Aktenzeichen der Baugenehmigung sowie die erlassene Behörde) sowie Bildmaterial des zu beseitigenden Bewuchses.
* Auch wenn sich die Bäume auf Ihrem eigenen Grundstück befinden können diese durch einen Bebauungsplan als „zu erhalten festgesetzt“ sein. Die Städte Aurich und Norden sowie die Gemeinde Hage haben zudem eine eigene Baumschutzsatzung. Sofern Sie sich nicht sicher sind ob die Bäume, die Sie entnehmen möchten der Baumschutzsatzung unterliegen oder wie o.a. als zu erhalten festgesetzt sind, erkundigen Sie sich bitte bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde.

Sofern Ihrerseits Rückfragen oder Anmerkungen bestehen, stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner/innen gerne zur Verfügung:

Frau Buchholz 04941/16-6073 dbuchholz@landkreis-aurich.de

Herr Wolf 04941/16-6011 awolf@landkreis-aurich.de

Herr van Hettinga 04941/16-6070 jvanhettinga@landkreis-aurich.de

Herr Wessels 04941/16-6078 kwessels@landkreis-aurich.de

*Ihren Antrag senden Sie bitte an die nachfolgende Adresse;*

Landkreis Aurich

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

-Abteilung Naturschutz-

Kirchdorfer Str. 7-9

26603 Aurich